

Holz und Feld

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gunst, Wissen und Willen ihres Mannes und rechten Vogtes, daß sie samt ihren Eltern und Geschwistern in die Eigenschaft und Zwing Tägerig gehört und auch nach Recht und Herkommen des Zwings gedient habe, sich aber jetzt für ihre eigene Person, für die bereits vorhandenen und allfällig noch werdenden Kinder durch Erlegung von 18 rheinischen Gulden¹ zuhanden der Gebrüder Hans Ulrich und Hans Rudolf Segesser, letztere vertreten durch ihren Vogt Hans Tegervälde zu Mellingen, von dieser Eigenschaft des Zwings Tägerig loskaufe und deswegen von niemanden mehr angefordert und angesprochen werden solle.

Als Gesamtheit betrachtet hatten die Zwingsgenossen wenig Befugnisse. Sie konnten sich, wenn sie es für gut fanden, als Gemeinde versammeln. Die Einberufung der letztern war Sache des Untervogts und erfolgte durch den Weibel. Als im Jahre 1746 Fürsprech M. dem Weibel befahl, daß er keine Gemeinde versammeln solle, wenn es der Untervogt schon befehle, wurde diese Einmischung in die Befugnisse des Gemeindeoberhauptes als Frevel betrachtet und M. vom Gerichte mit 4 R gebüßt. Im Jahre 1640 verordneten Schultheiß und Rat von Mellingen, wenn in Tägerig eine Gemeinde gehalten werde, so solle jeder bei 5 R Buße dabei erscheinen, oder er habe dann wichtige Geschäfte zu verrichten.

Die Gemeinde trat zusammen, um über das Gemeinwerken in Wald, auf Straßen und Wegen, am Dorfbach usw. Beratung zu pflegen und bezügliche Beschlüsse zu fassen; sie bestimmte, wann mit dem Holzschlag, mit der Ernte und mit dem gemeinen Weidgang begonnen werden solle; sie setzte die Frevelbußen (Einungen) fest, verlieh oder verkaufte Gemeindeland und Gemeindefrüchte und erließ Verordnungen über das Halten von Hühnern und Tauben; sie wählte die Richter und Dorfmeier, den Weibel, den Nachtwächter, den Kaplan und den Schulmeister, die Hebamme. Bei den Gemeindeversammlungen führte der Untervogt den Vorsitz.

XII.

Holz und Feld.

Der gesamte Grundbesitz der Gemeinde Tägerig umfaßt heute 280 ha. Der größere Teil davon, zirka 170 ha, ist im Privatbesitz, der Rest ist Gemeindegut der Ortsbürger und besteht aus Wald und offenem Land.

¹ Ca. 130 fr. Ebensoviele kostete anno 1441 in Mellingen 1 Juchart Ackerland.

Vor etwas mehr als 100 Jahren war das Gemeingut noch größer gewesen, die Bürgerschaft hatte aber zu wiederholten Malen kleinere und größere Stücke davon verkauft, nämlich im November 1793 $4\frac{1}{2}$ Jucharten ab der Klosterzelg.

Am 2. Mai 1796 1 Vierling Land für 57 Gl. 20 β.

1 Blätz in der Kengelstud 15 „ 25 „

2 andere Stücke 7 „ 42 „ 3 a

11. August. Das Himmelrich 562 „ 20 „

30. Dezember 1833. Land in der untern Rüshalde 162 Gl.

Das Gemeindeland, einschließlich Waldboden führte und führt auch jetzt noch den Namen Gemeinwerk, die meisten Waldungen ziehen sich an den Berghalden oberhalb des Dorfes hin und grenzen südlich an das Nesselbacher und Niederwiler Holz, nördlich ans Mellinger Holz.

Ungefähr 60 Hektaren des Waldgrundes sind mit Mittel- und Niederwald (Buchen, Birken, Eichen, Eschen, Ahorn, Erlen, Lärchen, Ulmen, Hainbuchen) besetzt und etwa 45 Hektaren mit Kottannen, Weißtannen, „Tuglastannen“ und Föhren.

Alljährlich im November und Dezember, wenn in den Bäumen der Saft aus den Zweigen und Ästen sich nach dem Wurzelstock hinunter zurückgezogen hat und das Laub abgefallen ist, finden in den Wäldern Durchforstungen und strichweise Niederschläge statt, die erstern dort, wo die Bestände oder das Astwerk zu dicht, die Niederschläge da, wo das Holz schlagreif geworden ist. Im Laubwald ist der Nachwuchs in 20—25 Jahren wieder schlagreif, im Tannenwald dagegen wiederholt sich der Holzschlag auf ein und derselben Strecke alle achtzig Jahre einmal. Das periodische Abschlagen des Laubwaldes gab schon frühe Veranlassung zur Entstehung der Bezeichnung Hau. Tägerig unterscheidet einen Weiermatthau ($27\frac{1}{2}$ ha, teils Laub-, teils Tannenwald), einen Hauswiesenhau (11 ha Laub- und Tannenwald), einen Brudermatthau ($5\frac{1}{2}$ ha). Dazu kommen dann noch der Gugel (Gugelhau 19 ha, Laubholz und Tannen), westlich der Mellinger Galgenmatten, die Pulvern (Pulverhau 5,9 ha, auf einer mäßig hohen Seitenmoräne zwischen Nesselbach und Tägerig), der Giger (14 ha Laub- und Nadelwald westlich der Pulvern), der Buchenrain (15,3 ha), der Holzboden im Thalrain oder die Reußhalde (1,9 ha Laub- und Nadelholz) und das Morgendra (2,4 ha). Der Flurwald (12 ha) trägt zur einen Hälfte Laubholz und zur andern Nadelholz. Aus-

schließlich Hochwald findet sich im Estrich¹, im Pfannenstiel und am Brandhübel.

Während in verschiedenen Gemeinden des Freiamts die Nutzung des Waldes und des offenen Gemeindelandes oder der Allmend nur einem gewissen Teile der ansässigen Ortsbürger, den sogenannten Gerechtigkeitsbesitzern, zustand und teilweise jetzt noch zusteht (z. B. in Jonen), haben in Tägerig bis auf den heutigen Tag sämtliche Gemeindebürger Anspruch auf die Erträgnisse der Waldungen und Allmendgüter. Früher hatten sie in den Wäldern für ihr Vieh auch noch das Weiderecht. Diesen Rechten gegenüber hatten sie dann aber auch die Pflicht, bei den Durchforstungen und Holzschlägen, bei den Neupflanzungen (Tannlisetzen), bei der Anlage und dem Unterhalte von Waldwegen und Gemeindestraßen, überhaupt bei der Bewirtschaftung des Gemeindegutes in entsprechendem Maße mitzuhelfen. Sie müssen „is Gmeiwärch“ — „go gmeiwärche“. Das Gemeinwerken erfolgte früher unter Aufsicht des Försters und der Dorfmeier, nach vorausgegangener Anzeige durch den Weibel. Blieb jemand vom Gemeinwerk fern, so hatte er Buße zu gewärtigen. (Im Jahre 1802 10 Bz.; im Jahre 1815 Handlanger 8 Bz., Bauern mit Fuhrwerk 2 fr.)

Außer der Pflicht der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindegutes ist den Ortsbürgern auch die Sorge für die Armen der Gemeinde überbunden. Ortsabwesende Gemeindebürger sind vom Gemeinwerken befreit, doch nicht von der Unterstützung ihrer verarmten Mitbürger. Sie erhalten auch keine Holzgaben, dagegen wird ihnen bei allfälliger Erhebung von Armensteuern der Nettowert der Holzgaben in Abrechnung gebracht.

Bevor man mit dem Holzen begann, mußten der Förster und die Geschwornen (Vorgesetzten) das für den Abhieb bestimmte Holz „anzeichnen“ und „ausgeben“, d. h. mit Nummern bezeichnen und diese nachher durchs Loos ziehen lassen. Mit dem Holzausgeben war für die Vorgesetzten ein Trunk auf Gemeindefkosten verbunden.

Es wurde gemeinschaftlich geholzet unter Leitung des Försters und der Dorfmeier oder Fürsprechen. Am 19. April 1640 beschloß die Gemeinde: Wenn Holz ausgegeben wird, sollen alle dasselbe im Winter aufmachen bei 5 R Buße und nicht im Sommer, damit die

¹ von Bisestser, f. S. 16.

Häu gepflanzt werden. fällt Großholz um, so sollen sie dasselbe auch bei 5 \mathcal{R} Buße einander helfen machen und teilen.

Die Verteilung des geschlagenen Holzes richtete sich nach der Anzahl der vorhandenen Haushaltungen. Soviele Haushaltungen sovielen Holzgaben. Man unterschied „Holzgaben“ und „Ofenholz“. Zu letzterm gehörten die „Stude“ (Holzwellen), zu den erstern das Langholz oder Scheiterholz. Mit jeder Gabe war ein Ablöserlohn verbunden. Die Höhe desselben wurde jeweilen vor der Nummernziehung von der Bürgergemeinde bestimmt unter gleichzeitiger Festsetzung einer Lösungsfrist von 3 bis 4 Wochen. Wer seine Gabe während dieser Zeit nicht einlöste, der sollte das nächste Jahr gar keine bekommen, man drohte dem Säumigen wohl auch mit dem Verkaufe der Gabe durch die Vorgesetzten der Gemeinde.

Unterm 15. Dezember 1796 notiert der Seckelmeister im Gemeindefachrechnungsprotokoll: Ofenholz eingenommen von 78 Theil à 10 β = 19 Gl. 20 β . Am 20. Oktober 1797: Holzgeld von 51 Gaben, per Gab à 40 β = 51 Gl.

8. November haben die Vorgesetzten beim Holzausgeben „verthon“ 7 Gl. 20 β .

1798. 10. November. An Holzgeld von 51 Gaben à 32 \mathcal{J} . β (Zürichschilling) eingenommen 40 Gl. 32 β .

8. Dezember. Holzzeichen ausgegeben 56 Gaben à 1 Gl. = 56 Gl.

1816. 13. Jänner. für 54 Holzgaben à 4 Gl. = 216 Gl.

7. März. für 93 Teile Ofenholz à 24 $\mathcal{B}\mathcal{z}$. und 28 $\mathcal{B}\mathcal{z}$. = 145 Gl. 10 β .

Im Jahre 1833 kamen 136 Holzgaben à 32 $\mathcal{B}\mathcal{z}$. und 36 Teile Ofenholz à 3 fr. zur Verteilung.

Da das Ofenholz zum Heizen der Stubenöfen bestimmt war, so entspricht die Zahl der Ofenholz-Teile, die jeweilen auf einmal ausgegeben wurden, der Zahl der bestehenden Stubenöfen.

Um einen Kahlschlag im abzuholzenden Häu zu verhüten, beschloß die Gemeinde am 26. November 1803: Wer eine Gabe hat, soll darin ein Stück stehen lassen bei 1 fr. Buße.

Außer Brennholz lieferte der Gemeindefachwald den Bürgern auch das zur Erstellung ihrer Wohnhäuser, Scheunen, Speicher und Schweineställe nötige Bauholz. Wer aber bauen wollte, mußte das Holz zuerst den Geschwornen zeigen. (Gerichtsb. Tägerig 1755).

Im Jahre 1780 hielt Jakob Meyer von Büschikon bei der Gemeinde Tägerig um Bauholz für ein Haus und eine Scheune an, worauf ihm das Gericht 51 Stumpen bewilligte. Am 8. Juli 1810 wurden dem Bernhard Seiler, Melcherlis, „Stümben“ Bauholz zugesichert zu einem neuen Hüsli zu bauen. Wird es nicht verbaut, so fällt es wieder der Gemeinde zu.

Die Bauern bezogen aus den Gemeindewäldern auch ihren Bedarf an Nutzholz für Heubrügel, Seubrügel, Bindbäume, Leiterbäume, Güllenkästenbäume, Mistbännenbäume, Landwiden, Deichselstangen, Bretel, Stützen u. dgl. immerhin in Anwesenheit des Holzförsters und gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr (anno 1804 4 Bz. pro Stück). Nach einem Gemeindebeschluss vom Jahre 1797 sollten zwei halbe Bauern an Pflug- und Wagnerholz soviel beziehen dürfen, wie ein ganzer Bauer.

Besondere Gemeindebeschlüsse veranlassten die Küfer, die ihre Fässer, Standen, Taufen u. dergl. früher mit hölzernen Reifen banden. So lautet eine Abmehrung vom 30. November 1807: Wenn die Küfer im Wald Reifen hauen wollen, so darf dies nur im Beisein des Holzförsters geschehen. Für jeden Stumpen haben sie 1 R. zu bezahlen. Zuwiderhandeln wird nach Gesetz bestraft.

1810. 25. März. Reife dürfen zweimal im Jahr gehauen werden und zwar im Frühjahr und Herbst, allemal mit Bewilligung des Gemeinderates. Sollte ein Küfer in der Zwischenzeit „Reißt hauen“, und solche außer der Gemeinde verkaufen oder verarbeiten, so soll ihm das Reifhauen abgetan sein und er nach gesetzlicher Verfügung bestraft werden.

Im Januar 1811 beschloß die Gemeinde, es sollen keine Seubrügel mehr gezeigt werden bis auf weiteres Verfügten, auch kein Bauholz, Landwiden, Leiterbäume, Güllenkästenbäume, überhaupt alles, was bis dato üblich gewesen, ausgenommen die Bindbäume. Solche sollen noch abgegeben werden zur Notdurft. Gebühr 20 β.

Hinsichtlich des Abfallholzes (Eseholzes) wurde am 29. Januar 1804 bestimmt: Alle Wochen ist ein Holztag erlaubt, aber mit der Bedingung, daß aus einem Haus nur eine Person soll gehen und ohne ein gehauenes Geschirr und allemal unter der Linde soll abstellen, bis der Holzförster es besichtigt hat und wenn einer seine Burdi Holz am Mittag 12 Uhr nicht unter der Linde wird abstellen, soll er 1 fr. Buße geben und denselben Tag nicht mehr ins Holz gehen dürfen.

Den Gemeindegürgern war das Verkaufen von Gabenholz oder anderm Holz, das ihnen die Gemeinde gegeben hatte, untersagt, anno 1800 bei zwei Neuthaler Buße und „soll aufs Jahr im Martini kein Holz mehr haben. Auch der Käufer soll zwei Neuthaler geben.“

Wer Holz frevelte, wurde empfindlich gebüßt. Das Libell über das Dorf Tägerig vom Jahre 1593 bestimmte diesbezüglich: Wer in des Dorfes Hölzern unerlaubterweise einige oder mehrere Stumpen Holz als Eichen, Buchen, Tannen und dergleichen, die größer wären „dann ein karn achs“, abhaut, verfällt dem Zwingherren von jedem Stumpen in eine Strafe von 5 \bar{u} Haller. Wäre der Stumpen kleiner oder geringer als eine Karrenachse, so solle die Strafe 1 \bar{u} Haller sein, welche die Geschwornen des Dorfes einziehen und zu zwei Dritteln zuhanden der Gemeinde behalten möchten, während der dritte Pfennig, d. h. das letzte Drittel des Bußengeldes, dem Zwingherren zuzustellen sei.

Auch wider das Auflesen von Eicheln oder Buchnüssen im Wald und von „Bau“ (Diehkot) auf der Allmend, das Besenreishauen, das Pflücken von Holzkirschen, das Gras an den Hecken usw. wurden Verbote erlassen und fehlbaren bestimmte Bußen, sogenannte Einigungen oder Einungen angedroht.¹ Vor dem Frevelgericht erscheinen, heißt im Volksmund jetzt noch „a d'Einig goh“, einen Freveler bestrafen, heißt ihn „abeinige“.

Nachstehend einige bezügliche Strafbeispiele:

- 1649. H. L. wegen schädlichem Besenreishauen 5 \bar{u} .
- 1662. Der Harzer von Hagglingen, weil er im Tägeriger Holz angetroffen worden war, 3 \bar{u} Buße.
- 1681. H. und J. wegen Tachruten- bezw. Besenreishauen jeder 10 β .
- 1685. Ein Wagner von Hagglingen, weil er 1 Landenbaum und Holz zu einer Stoßbähre gehauen, 2 \bar{u} Buße dem Zwingherrn und der Gemeinde Einig 10 β .
- 1685. Zweien Frauen wegen Holzauflesen in der Pulvern, soll jede mit Gnad geben 12 β , bringt 8 B $\frac{h}{z}$.
- 1685. B. von Rüti und seine Frau, die im Weyer Matthau mit 2 Burdi Besenreis angetroffen wurden, „soll omb sein verbrechen geben zur buoß mit Gnad 5 \bar{u} vnd In Turn.“

¹ Im Jahre 1803 z. B. das Besenreishauen bei 10 B $\frac{h}{z}$.; anno 1807 das Pfeifen- und Halmenbandhauen bei 1 fr. Buße.

1688. S. hat ohne Erlaubnis der Dorfmeier Holz gehauen. 20 \bar{n} .
1689. E. hat vom Spitalholz und andern Bürgern Holz genommen, leugnet. „Buße 20 \bar{n} und 3 Tag und Nacht in Turn“.
1690. S., weil er einen „Wäg und Straß durch den Wald gehauen, soll dafür Buß mit gnad 15 \bar{n} .“
1690. N. von Hägglingen, weil er „in den fron Wälten zu Tägerig kriesi genomen und gonnen 3 \bar{n} Buß und 1 \bar{n} Einig“.
1692. Sch. von Wohlschwil, weil er Pflugsgeißen gehauen, 5 \bar{n} .
1700. Ein Hägglinger und seine frau haben im Tägeriger Tannwald geharjet „über Verbot“ und wegen Laugnen, sollen mit Gnad geben 6 \bar{n} und dem Stadtbott sein Lohn 1 β .
1707. Bl. hat zweimal Besenreis gehauen, trotzdem dies bei 30 \bar{n} Buße untersagt war. Soll der Gemeinde geben 2 \bar{n} Einig und 30 \bar{n} Buße. Mit Gnade 6 \bar{n} und 10 β Urteilgeld.
1722. Ein Knabe von Bäschikon hat wider Verbot Eichelu aufgelesen. 20 β Einig, dem Angeber 10 β . Dazu 10 \bar{n} Buße. Mit Gnad 4 \bar{n} .
1725. Zwei Bürger wegen verbotenen Eichelnauflesen, je 1 \bar{n} , Einig und Urteilgeld 10 β .
1729. S. wegen Schädigung mit Widenhauen 4 \bar{n} , mit Gnad 1 \bar{n} . Urteilgeld 10 β .
1734. S., weil er bei Nacht und Nebel eine Tanne umgehauen und heimgetragen, 5 \bar{n} . Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 2 \bar{n} und ein Einig 10 β .
1738. S. hat nächtlicherweile ein Tannli abgehauen. 8 \bar{n} und ein Einig nebst Urteilgeld 10 β . Soll mit Gnad geben 3 \bar{n} .
1741. M., weil er junges gerth abgehauen, Buß mit Gnad 2 \bar{n} . Urteilgeld 10 β .
1768. M. hat im Gugel Holz und Besenreis gehauen, soll dem Gemeinwesen in Mellingen 4 Tag frohnen oder das Taggeld geben.
1769. M. hat Besenreis gehauen. Besitzt kein Geld. Soll vor Untervogts Haus 15 Streich erhalten durch den M., der auch schon an der Stud gewesen. Bittet um Gnade. Urteil 3 \bar{n} oder Streich.
1770. U. M. hat von einem Kinde wider Verbot von seines Vaters Holz abgekauft, soll andern zum Exempel 2 Stund an der Stud unter der Linden mit etwas Scheiter auf den Armen stehen; auf Anhalten nur $\frac{1}{2}$ Std. und der Wächter soll dabei stehen.

1770. Elise T. hat auf dem Gemeindwerk Bau aufgelesen und wider das Gesetz gehandelt. Buße: 3 \bar{n} und Urteilgeld. Mit Gnad 1 \bar{n} .
1771. M. und dessen Frau haben wiederholt Besenreis gehauen. Sollen mit einem Besen in der Hand 1 Stunde neben die Stud gestellt werden.
1780. M., weil er eine Bürde Sticlilig (Rebstecken) am Palmsonntag im Gemeinwerk abgehauen und heimgetragen, soll bis zum folgenden Morgen in den Turm und an der neuen Straße zu Mellingen noch 6 Tage arbeiten gehn und dann am nächsten Sonntag, „anstatt, daß er es am balmtag hätte thuen sollen und wie es ihm anständig gewesen wäre, beichten und seinem Pfarrherrn einen Beichtschein vorweisen.“
1782. Anneli M. hat einen kleinen Holzfrevel begangen. Wird mit der Buße verschont, soll aber in der Kapelle zu Tägerig einen Rosenkranz beten.
1782. M. hat 40 Reißstangen¹ gefrevelt, leugnet trotz vieler gegen ihn „gewesener Prob.“² Urteil: 120 \bar{n} Buße, den Geschworenen für Gäng und Kösten 10 R. 10 β , wegen dem Schaden für Einigung 37 R. 25 β . Bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnade geben 70 \bar{n} Buße und 50 R. Einigung.
1785. W. wegen Holzfrevel und Leugnen, soll mit einem Bündeli Holz eine Viertelstunde bei der Stud stehen, den andern zum Exempel und wegen vieler Mühe 2 Urteilgeld.
1791. C. Sp. und J. H. haben wider das Gebot von ihrem Gemeindeholz verkauft. Sie schützen Armut vor. Der Gerichtsherr spricht ihnen zu, schenkt die Buße, sollen aber in der Kapelle für das Wohl der Gemeinde ein Gebet verrichten.

Das Recht in den Wäldern des Zwings Tägerig zu jagen, stand den Zwingherren zu. Vergehen gegen dasselbe wurden empfindlich bestraft. So büßte das Gericht am 22. Dezember 1767 den J. H., weil er mit einem Jagdrohr öfters auf den Tufß (Schleichjagd) auf das Gewild gegangen wider Verbot mit 1 \bar{n} , den J. Bl., der des gleichen Vergehens beklagt war, die Unschuldigung aber bestritt, mit 30 \bar{n} .

Außer dem Gemeinwerk umfaßte der Bann der Gemeinde Tägerig vor fünfzig Jahren etwa 370 Jucharten ertragreiches Ackerland und ca. 130 Jucharten gutes Wiesland. Daneben hatte von jeher jeder

¹ Stangenholz für fahreife. ² Beweise.

Bauer in der Nähe seiner Behausung einen Krautgarten und einen Baumgarten und bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts unweit der Dorfgrenze auch eine Bündt.

Das Ackerland erstreckt sich südlich gegen Gnadenthal und Nesselnbach, westlich an den Berg hinauf und nördlich bis zum „Gheiderai“. Ein beträchtlicher Teil der Wiesengründe liegt gegen Süden in der Richtung von Niederwil, zwischen der Pulvern und dem Gigerhau, ein anderer liegt unten am Dorf, der Rest dehnt sich am Fuße des Gheidrains aus gegen Wohlschwil und Mellingen.

Das Ackerland war in drei Zelgen eingeteilt und ihrer Lage entsprechend wurden diese Zelgen auch benannt, nämlich 1. die Zelg gegen Mellingen, 2. die Zelg gegen Nesselnbach und 3. die Zelg gegen Obermoos. Letztere hieß auch Zelg gegen Niederwil oder kleine Zelg. Die zweite Zelg wurde auch Gnadenthalerzelg oder Klosterzelg genannt. Daneben erscheint zuweilen als vierte Zelg die Zelg im Berg.

Nachstehend eine Anzahl seit 1594 urkundlich belegter Namen von Äckern:

1. Zelg. Auf- und Niederacker, Äugstler, Birkacker, Eberacker, fadacker, floßacker, füdliacker, Galgenacker, Gheid, Großacker, Grütacker, Gugelacker, Helgenstüder¹ (1594 im Heiligenstüder, 1673 beim Heiligenstüder), Huttenbühl, Imber Baumacker, Kängelstud, Kolleracker, Kreuzacker, Langacker, Lewatacker, Moosacker, Nußbaumacker, Spitzacker, Staffler, Steinacker, Stelzenacker, Stockacker (1594 floßacker, 1706 Gerstenacker), Straßacker, Winkelacker.

2. Zelg. Auf der Breite (1594—1706 forß Brunnenacker), Bättleracker, Beim Eich, beim Kreuz, Bodenacker, Breite (1594 Großacker), Breitli, Eichacker, Erßbrunnenacker, fardacker, Grienacker, Hurdacker (1594 uffgänden acher), im Bisang, im inneren Thal (1594 bis 1706 im Thal), im Krähenbühl (1594 am Kreyenbüchel), Kernerbühl, Klosteracker², Kriesbaumacker (1594 Grünen Byrböümler, 1651 bis 1785 Langacker), Kreuzacker, Langacker, Marchsteinacker, Nesselnbacheracker, Obermargler, Oberstraßacker, Pulveracker, Pulverackerli, Schellenwerk³, Schiff, Schiffacker, Scheürbirbaumacker, Schwehren Ester (1594 Schwären Ester)⁴, Spitzacker (1594 bim grünen Byrboum),

¹ „Helgenstud = Bildstöckli; ² beim Kloster Gnadenthal; ³ an der Landstraße; ⁴ Schwehren = Schwirren, Pfähle.

Stangenlochacker, Staubacker, Straßacker, Thalacker, Trettacker, Uf- und Niederacker, Unter Margler¹ (1594 Mürlerboumacher), Weidstöckenacker, Wydstöckenackerli.

3. Zelg. Althüsliacker (1594—1745 im kleinen Zelgli), Auf- und Niederacker, Bachthalen, Bandacker, Baumgärtliacker, Breite, Büölacker, Eberacker, Fahrtacker, Gruobacker, hinten am Husacker, Kilchacker, Langacker, Langackerli, Margler, Mosacker, Mürggen, Museracker, Neeser (1594—1745 im kleinen Zelgli), Obermoos, ob der Buchstuden, Rüttheliacker (1594 Bulferacker,² 1651 Reutely Acker), Schuopißacker,³ Steinacker, Steinmüri, Schwerester, unten am Bann (1594 vnder dem Ban).

Andere Namen sind noch:

Ägerten, Brünneliacker, Chlöpferbaumacker,⁴ forenacker,⁵ Gaßacker, Gheidacherli, Hofacker, Hühneracker, Hirsacker, Kraßacker (1718), Mäthliacker, Mülibirbaumacker, Neuacker, Rebacher, Rifenkopfsacker, Röteler (1765), Sandacker, Schibler, Spiracker,⁶ Steinbül, verlornen Acher, Weberacker, Wegacker, Winkelacker, Zopf.

Die meisten dieser obgenannten Grundstücke maßen 1 Vierling, bezw. $\frac{1}{2}$ Juchart, daneben gab es noch Stücke von $1\frac{1}{2}$ Vierling bis 10 Jucharten.⁷ Bezüglich der Preise galt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1 Vierling Ackerland 25—75 Gl., $\frac{1}{2}$ Vierling Bünt ca. 50 Gl.

Die Zelgen wurden Jahrhunderte hindurch nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft mit Winterfrucht (Korn und Roggen) und Sommerfrucht (Haber, Gerste, Hirse) bepflanzt und jede derselben der Reihe nach alle drei Jahre brach gelassen. Frucht wurde auch auf dem Gemeindeland gepflanzt und nachher, d. h. zur Dreschenszeit, gemeinwerksweise gedroschen und der Ertrag an Körnern und Stroh verkauft. Im Jahre 1808 löste die Gemeinde Tägerig für 14 Viertel Kernen, 5 Mütt Roggen und 94 Stück Strohwellen 36 Gl. 8 β (1 Mütt Kernen à 10 Gl.).

Als im Jahre 1784 J. Sp. von einem Dorfmeier aufgefordert wurde, zu kommen, um die Gemeindefrucht dreschen zu helfen, gab er demselben zur Antwort, er frage dem Dorfmeier nichts darnach, er soll ihm s. v. in den Hindern blasen. Beim Gericht deswegen verklagt, mußte

¹ Margler (Birnenforte); ² bei der Pulvern (Wald); ³ Schuopiß = Schuppeose;

⁴ Chlöpfer (bekannte Kirschenforte); ⁵ fore = föhren; ⁶ von Spir = Speicher.

⁷ Im Jahre 1790 wurde die Juchart zu 34,000 Bernschuh gerechnet.

nachher Sp. dem Dorfmeier öffentlich vor Gericht Abbitte leisten und entweder 24 Stunden in Gefangenschaft oder 12 fl Buße und Gerichtskosten entrichten. Mit Gnade 10 fl .

Da ganze Zelgen mit der gleichen Fruchtart bepflanzt waren, so konnte der einzelne Bauer nicht nach Belieben Ernte halten, vielmehr mußte er sich nach der Gemeinde oder nach einer besonders eingesetzten Kommission richten. Diese allein bestimmten den Tag des Ernteanfanges, ähnlich wie jetzt noch in Weinbau treibenden Orten die Rebenbesitzer im Herbst, wenn die Trauben reif geworden sind, bestimmen, wann man mit der Weinlese beginnen wolle. War die Ernte da, so mußte in Tägerig ein Geistlicher (z. B. der Kaplan in Mellingen) während acht Tagen jeden Morgen um 4 Uhr auf Kosten der Gemeinde eine Messe lesen, dies, damit die Ernte einen günstigen Verlauf nehme. Wer vor vollendeter Messe oder vor dem festgesetzten Tage mit dem Schneiden begann (allgemein wurde in Tägerig bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts die Frucht mit der Sichel geschnitten) hatte 1—2 fr . Buße pro Schnitter, bezw. Schnitterin, zu gewärtigen. Eine gleiche Strafe war auch für solche angedroht, die in der Fruchtzelg zu früh ackerten.

Hinsichtlich der Gewächse, die auf den Bündten gepflanzt wurden, so waren dies Hanf, Flachs, Leinwand, Magsamen (Mohn), Bohnen, Erbsen, Malunen (Kürbisse), Kohl, Rüben, Reben (bereits i. J. 1739), im Jahre 1745 auch Kartoffeln. Letztere wurden damals in Nesselnbach als „eine neue Erfindung“ bezeichnet. Im Herbstmonat 1762 soll J. Bauer, genannt Burlihägi, die ersten Erdäpfel aus dem Elsaß nach Sarmenstorf gebracht haben. Im Jahre 1770 galten sie 12 Bazen, das Viertel. Im Jahre 1725 mußte noch Hirs gezehntet werden, was beweist, daß die Bauern zu jener Zeit noch diese Getreideart bauten.

Der Hanf und der Flachs durften wegen der Feuersgefahr (weitaus die meisten Häuser waren von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt), nur an bestimmten Orten im freien, z. B. in der Horlachen gedörret und gerätscht werden. Doch kam es vor, daß „rätzwerch“ auch in der Stube auf dem Ofen gedörret oder vor den Häusern bei Nachtzeit „gerezt“ wurde. Am 12. Februar 1768 erkannte das Gericht gegen eine Frau, die Hanf im Ofen gedörret, der nachher in Brand geriet, sodaß eine Feuersbrunst entstand und dadurch das ganze Dorf in Gefahr gesetzt wurde, 15 fl Buße und Gefangenschaft. Im

Jahre 1805, 2. September verbot die Gemeinde das Rättschen „mit dem kleinen Haus“ bei den Häusern bei 4 fr. Buße, am 7. September 1806 das Hanfdörren im Ofen bei 8 fr. und am 21. September 1811 das Rättschen von Hanf und flachs im Sandloch oben im Dorf bei 40 fr.

In den Gärten pflanzten die Bauersfrauen vornehmlich Kraut für die Schweine, die Gärten hießen darum meist einfach Krautgärten.

Eine Zeitlang wurde im Zwing Tägerig auch etwas Weinbau getrieben. Die ersten Angaben hierüber reichen bis ins Jahr 1593 zurück. Das betreffende Rebgelände lag oben am Dorf und trug den Namen „Wynhalde“.¹ Am 5. Jänner 1722 erschienen vor dem Gericht in Tägerig vier Bauern und brachten vor, sie hätten angefangen auf Ägertenland, auf der Mellinger Zelg auf dem Grüt Raben einzuschlagen und anzupflanzen, jeder $\frac{1}{2}$ Jucharte, es sei ihnen dieses vom Zwingherren, von der Zehntenfrau in Schännis, d. h. von der Äbtissin des dortigen Klosters und von den Gemeindegengenossen selbst erlaubt worden.

Während in gewissen Gegenden des Freiamts die ehemaligen Zelgen wegen der vielen im Laufe des letzten Jahrhunderts gesetzten stattlichen Äpfel- und Birnbäume fast kaum mehr zu erkennen sind, liegen die großen Ackerfelder um Tägerig herum noch offen da. Obstbäume finden sich meist nur in der Nähe der Häuser, in den Baumgärten, an den Berghalden und den Straßen entlang. Was dann noch die Obstsorten selber betrifft, die früher in Tägerig gezogen wurden, so sind dieselben bald aufgezählt:

Holzäpfel, Jahräpfel, Kornäpfel, Kupferschmied, „Mälöpfel“, Pfaffenäpfel, Süßoreniker, Zweihollziker (von Zweiholz = Pflropfholz, gepflropfter Baum).

Islerbirnen, Langstieler, Lederbirnen, Marglerbirnen, Mulbirnen, Mürlerbirnen, Thatikamerbirnen, Rimbrästler, Wasserbirnen, Weißbirnen.

Nüsse, Kirschen, Kryen, Pflaumen, Zwetschgen. Kirschbäume wurden auch in die Weinreben gepflanzt. Von den Obstbäumen, die nahe an Marchen standen, gehörte das überhängende Obst, das sog. Äberris, dem Anstößer.

¹ Auch in Büschikon soll ein kleiner Rebberg mit dem Namen Wihalde bestanden haben.

Am 13. Dezember 1751 klagten zwei Bauern vor Gericht gegen einen dritten, daß er etwelche Nußbäume neben ihren Acker gesetzt habe, die ihnen großen Schaden zufügen. Das Gericht erkannte daraufhin, solche Bäume müssen hinweggetan werden und an deren Stelle könne man Birnen- oder Apfelbäume setzen.

Obstfrevel wurde ebenfalls strenge geahndet. So belegte das Gericht am 16. Dezember 1727 eine Frau wegen Schaden tun in Rüben und Trauben mit 10 π Buße, am 14. Dezember 1741 einen Bürger, der einem andern Zwetschgen und Kryn abgenommen und Bäume verderbt mit 6 π , soll auch in die Trülle und 10 Bz. Schadenersatz zahlen; am 12. Dezember 1791 einen Knaben, der dem Untervogt mit groben Worten begegnet, ihm auch Pflaumen ab einem Bäumlü genommen, mit einer Ehrenstrafe. (Er soll in der Kapelle drei Tage nach einander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz beten).

Noch strenger bestrafte man das Überackern: Es erhielt z. B. am 23. September 1659 ein Bauer wegen dieses Frevels 20 π Buße judiziert, im Jahre 1663 zwei andere 50 bezw. 150 π .

Im Jahre 1771 wurde ein Bürger aus einer benachbarten Gemeinde, der Korn und Roggenähren abgerauft hatte, „wegen diesem groben in dieser Thüre¹ begangenen Fehler zu 6 Streichen an der Stud oder 10 π Buße nebst 7 Gl. 6 β 4 Hlr. Kosten verurteilt.

Am 16. August 1801 beschloß die Gemeinde: Keiner darf dem andern in sein Stück Gut gehen, Obs abtun, weder auf Feld noch Wiese noch Bauerngüter, auch kein Knoblauch, Böllen, Herdöpfel oder andere Früchten u. s. w. bei 4 fr. Buße und Schadenersatz. Der Beschluß soll durch Kirchenruf bekannt gemacht werden.

Am 10. September 1809: Keiner darf dem andern seine Güter betreten, wo etwas Getreide oder Obs angepflanzt ist, bei einer Buße von 4 fr. und Schadenersatz.

Am 26. Juli 1811: Wer andern Leuten in den Magsamen geht oder in die Bohnen, Herdöpfel, Haselnuß wird mit 4 fr. gebüßt. Die Buße gehört dem Verleider.

Von der im Jahre 1817 infolge Mißwachs eingetretenen Hungersnot wurde auch die Gemeinde Tägerig betroffen. Die schwere Heimsuchung scheint sich bereits im Februar bemerkbar gemacht zu haben,

¹ Teuren Zeit (Teuerung).

denn am 25. d. M. begab sich Gemeinderat Johann Seiler nach Bremgarten zum Oberamtman, wie das Protokoll sagt, wegen der Sparsuppen und den notdürftigen Armen. Ende April fertigte der Gemeindefreiber, wohl auf höhere Weisung hin, zwei tabellarische Verzeichnisse an betr. die vorrätigen Naturalien, Früchte und Hausbedarf bis zur bevorstehenden Erntezeit. Tatsächlich wurden nachher auch in Tägerig für die bedürftigsten Armen Sparsuppen gekocht und zwar den ganzen Sommer hindurch, d. h. vom Mai bis zum August. Man kaufte von Bauern Erdäpfel, Bohnen, Anken und von verschiedenen Müllern Mehl. Auch Reis kam bei der Zubereitung der Sparsuppen zur Verwendung. 1 Viertel Erdäpfel kostete im Mai $1\frac{1}{2}$ – 4 Gl., 1 Viertel Bohnen 4 Gl., 1 Vierling Mehl 1 Gl. 30 β, 1 \bar{u} Salz 3 β. Die Auslagen für die Sparsuppen beliefen sich auf 154 Gl. und wurden zum Teil durch Erhebung einer besondern Steuer unter der Bürgerschaft im Monat Oktober gedeckt. Zum Schlusse noch einige Angaben über Lebensmittelpreise aus älterer Zeit:

Im Jahre 1631 kosteten 1 Saum Wein, 1 Mütt Kernen, 1 Zentner Käs und $\frac{1}{2}$ Viertel Salz „jedes Stück“ 3 Gl. Im Jahre 1728 1 Viertel Nüsse 16 Bz. 2 β. Im Jahre 1748 2 \bar{u} Anken 8 Bz., 2 Pärli Brod 5 β. Im Jahre 1794 ein aufgehäuftes Viertel dürre Birnenschuitz 18 Bz., ein abgestrichenes Viertel 12 Bz.

XIII.

Wunn und Weide.

Während die Güterverzeichnisse und Fertigungsprotokolle für den Zwing Tägerig eine Fülle von Ackernamen aufweisen, ist die Zahl der Wiesennamen ziemlich beschränkt. Es werden nämlich bloß folgende genannt: Ankenmättli, Bachdalen, Brudermatt (im „Brudermattthau“, wo ehemals die Waldbrüder hausten), Büschickermatt, das Bandt, Ehrentsmatt (von Ehruns = alter Bachlauf),¹ Galgenmatten,² Großmatt, Harlachen (von mhd. Hor-Lache = Schlammfüße), Himmelrichmatt, Hupfenmatt, Huswiesen, Leimgrub (von ahd. laim = Lehm), Moosmättli, Niedermatt, Neumatt, Redlischwand (vgl. S. 17, Rietschen

¹ Unweit der Ehretsmatten fließt ein Grenzbächlein des Zwings Tägerig.

² In der Nähe der Galgenmatten stand früher der Galgen der Stadt Mellingen.